

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (99) Bekanntmachung der Stadt Düren über das Widerspruchsrecht und Einwilligungsrecht nach dem Meldegesetz NRW
- (100) Inkrafttreten der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren
- (101) Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 1/337

(99)

Bekanntmachung der Stadt Düren über das Widerspruchsrecht und Einwilligungsrecht nach dem Meldegesetz NRW

Gemäß § 35 Absatz 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldgesetz NW - MG NW) vom 16. September 1997 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 332), in der zurzeit geltenden Fassung, weise ich darauf hin:

1. In folgenden Fällen besteht für Einwohner ab der Vollendung des 15. Lebensjahres das Recht, **WIDERSPRUCH** gegen die Weitergabe von Daten (Vor- und Familienname, ggfs. Doktorgrad und Anschrift) durch die Meldebehörde zu erheben:
 - a) Übermittlung der Daten im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§ 34 Absatz 1b MG NW)
 - b) Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeister/in und Landrat/rätin (§ 35 Absatz 1 MG NW)
 - c) Weitergabe von Daten an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren (§ 35 Absatz 2 MG NW)
2. In folgenden Fällen ist die Weitergabe von Daten (Vor- und Familienname, ggfs. Doktorgrad und Anschrift) durch die Meldebehörde nur mit aus-

drücklicher **EINWILLIGUNG** der Betroffenen zulässig:

- a) Weitergabe von Daten über Alters- und Ehejubiläen an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie an Presse und Rundfunk (§ 35 Absatz 3 MG NW)
- b) Weitergabe von Daten volljähriger Einwohner an Adressbuchverlage zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern (§ 35 Absatz 4 MG NW)

Betroffene, die von ihrem Widerspruchs- bzw. Einwilligungsrecht hinsichtlich der Datenübermittlung Gebrauch machen wollen, werden hiermit gebeten, die entsprechende Erklärung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren während der Öffnungszeiten Mo, Di, Mi und Fr 7:30 bis 13 Uhr, Do 7:30 bis 18.00 Uhr sowie Sa 9:00 bis 13:00 Uhr abzugeben. Ein entsprechendes Formular wird im Bürgerbüro für Sie bereitgehalten und ist auch auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de) unter der Rubrik Bürgerservice → Bürgerbüro → Meldeangelegenheiten zum Ausdruck hinterlegt.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, 15. August 2012

Der Bürgermeister
(Paul Larue)

(100)

Bekanntmachung der Stadt Düren Inkrafttreten der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren

Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung vom 29.03.2012 die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3/23 „Lebensmittelmarkt Renkerstraße“ in Düren Lendersdorf beschlossen.

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren wurde mit Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 27.07.2012 unter dem Aktenzeichen 35.2.11-15-36/12 gemäß § 6 BauGB genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



„Kreis Düren, DGK 5, Kontroll-Nr. 44/95“

Die genehmigte 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren nebst Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, 52355 Düren, Am Ellernbusch 18-20, 3. Obergeschoss, Raum 3017 öffentlich aus und kann dort während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs	von	08.00 - 12.00 Uhr,
	und	von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von	08.00 - 12.00 Uhr,
	und	von 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von	08.00 - 12.00 Uhr.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren gemäß § 6 Abs. 5 BauGB rechtswirksam.

Hinweise:

Gemäß § 215 BauGB „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 14.08.2012
in Vertretung

Harald Sievers
Erster Beigeordneter

(101)

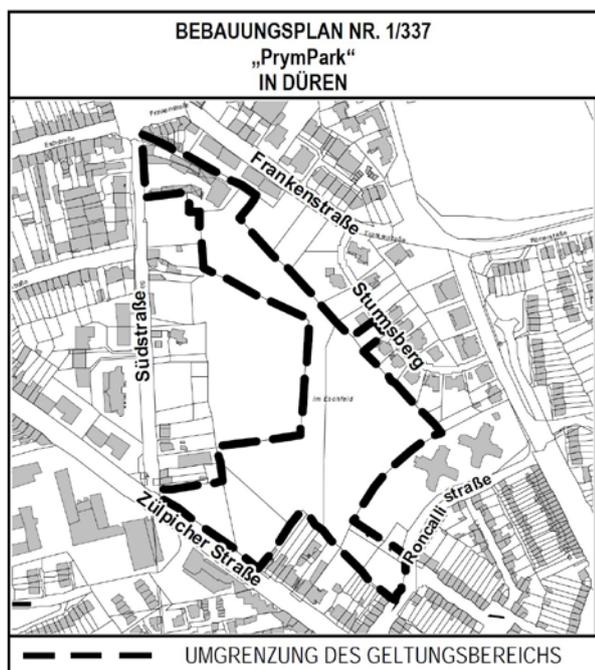
Hinweise:

Bekanntmachung der Stadt Düren Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 1/337

Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung vom 23.05.2012 den Bebauungsplan Nr. 1/337 „PrymPark“ in Düren, durchgeführt als beschleunigtes Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB), gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Rates der Stadt Düren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



„Kreis Düren, DGK 5, Kontroll-Nr. 44/95“

Der Bebauungsplan Nr. 1/337 „PrymPark“ in Düren nebst Begründung liegt ab sofort im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, 52355 Düren, Am Ellernbusch 18-20, 3. Obergeschoss, Raum 3017 öffentlich aus und kann dort während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs	von	08.00 - 12.00 Uhr,
	und	von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von	08.00 - 12.00 Uhr,
	und	von 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von	08.00 - 12.00 Uhr.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“ werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erläuternder Hinweis:

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechend angepasst.

Düren, den 14.08.2012
in Vertretung

Harald Sievers
Erster Beigeordneter

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt kann über einen kostenlosen Newsletter auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bezogen werden. Es ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren (Markt 2, 52349 Düren) erhältlich. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel neben der Eingangstür des Bürgerbüros am Markt 2 auf der linken Seite an den letzten beiden Glaswänden in Höhe des SB-Centers der Sparkasse (Markt 2, 52349 Düren). Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren (Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren) eingesehen werden.

Abonnement über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Am Ellernbusch 18 - 20, 52355 Düren, Telefon: 02421 25-2212. Kosten: 40,00 € jährlich (Einzugsermächtigung). Kündigung spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres.